

II-9405 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTER
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 58
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

GZ 114.140/25-I/D/14/a/93

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

4233 /AB
1993 -04- 14
zu 4282 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freunde und Freundinnen haben am 18. Feber 1993 unter der Nr. 4282/J an mich beiliegende schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Trinkwasseruntersuchung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Trinkwasseruntersuchungen bzw. -meßprogramme in den Bundesländern erfolgten und erfolgen laufend nach den Bestimmungen der Trinkwasser-Pestizidverordnung, BGBl.Nr. 448/1991. Diese Verordnung schreibt vor, auf welche Pestizide zu untersuchen ist.

Zu Frage 2:

Überschreitungen der Grenzwerte sind grundsätzlich von den regionalen Gegebenheiten abhängig. Es gibt Gebiete mit nahezu 100 % Überschreitungen, denen weite Gebiete Österreichs gegenüberstehen, in denen keine Überschreitungen vorliegen. Eine Österreichweite Abschätzung ergibt, daß etwa 150.000 bis 200.000 Einwohner mit Trinkwasser versorgt werden, welches den Grenzwert von 50 mg Nitrat pro Liter überschreitet, und mehr als 1 Million

- 2 -

Einwohner mit Trinkwasser, welches den künftigen Grenzwert für Pestizide von 0,1 µg pro Liter überschreitet.

In den Regionen, in denen Überschreitungen des künftigen Pestizid-Grenzwertes vorliegen, liegen die Werte, mit wenigen Ausnahmen unter 2,0 µg Atrazin pro Liter, überwiegend unter 1,0 µg pro Liter Trinkwasser. Die festgestellten Extremwerte waren 14 und 24 µg Atrazin in einem Liter Trinkwasser. Dieses Wasser wird als Trinkwasser nicht mehr in Verkehr gebracht.

Nach den bisherigen Untersuchungsergebnissen kommt neben Atrazin und Desethylatrazin anderen Pestiziden nur eine untergeordnete Bedeutung zu.

Zu den Fragen 3 und 13:

Aus dem Bundesland Oberösterreich liegen Untersuchungen des Institutes für Chemie der Universität, der Linzer Stadtwerke sowie Sondenuntersuchungen der Fernwasserversorgung Mühlviertel vor.

Zu den Fragen 4 und 6:

Die bisher vorliegenden Ergebnisse der Untersuchungen sowohl bezüglich Nitrat als auch bezüglich der Pestizide zeigen, daß ein Erreichen und Unterschreiten der in den Verordnungen genannten Grenzwerte möglich ist, regional jedoch Schwierigkeiten mit dem in den Verordnungen genannten Zeitplan auftreten. Regional und befristet kann daher ein "Notstand" auftreten, der dem in Artikel 10 der "Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (80/778/EWG)" genannten entspricht. Mein Ressort hat einen Entwurf für eine Verordnung über zeitlich befristete Ausnahmen bei Anforderungen an Trinkwasser (Trinkwasser-Ausnahmeverordnung) zur Begutachtung ausgesendet; dieser orientiert sich an dem vorhin genannten

- 3 -

Artikel 10. Ein Exemplar des Entwurfes ist angeschlossen.

Zu den Fragen 5, 10, 11 und 12:

Maßnahmen zur Sanierung verunreinigten Grundwassers, welches für Trinkzwecke verwendet wird, sowie von Grundwasser allgemein sind nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes von der zuständigen Wasserrechtsbehörde zu treffen; ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf das durch die Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 geschaffene Instrumentarium. Ob es in einzelnen Teilregionen bereits (wasserrechtlich verfügte) Ausbringungsverbote für Atrazin gibt, ist meinem Ressort nicht bekannt.

Zu den Fragen 7 und 8:

Ich habe wiederholt die Auffassung vertreten, daß Wasseraufbereitungsanlagen grundsätzlich zu vermeiden sind. Die Reduktion beispielsweise des Nitratgehaltes sollte primär nicht durch Aufbereitungsschritte, sondern vielmehr durch flankierende Maßnahmen wie Verringerung der Nitrateinbringung durch die Landwirtschaft in Wassereinzugsgebieten oder durch Sanierung der Kanalisation erreicht werden.

Zu Frage 9:

Die Sinnhaftigkeit der Errichtung von Fernwasserversorgungsleitungen ist ausschließlich aufgrund der lokalen Gegebenheiten zu beurteilen; mein Ressort nimmt daher auf derartige Überlegungen bzw. Planungen keinen Einfluß. Konkrete Einzelprojekte liegen mir auch nicht vor.

Auszublenden

BEILAGEN**Nr. 4282 IJ****1993-02-18****ANFRAGE**

der Abgeordneten Anschober, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

betreffend Trinkwasserverseuchung

Die Trinkwassernitratverordnung schreibt ab Juli 1994 einen Grenzwert von 50 mg/l und ab 1999 von nur 30 mg/l vor. Ebenso treten für Pestizide Grenzwerte von 0,1 mg/l Trinkwasser in Kraft. Trinkwassermessungen in Oberösterreich haben nun ergeben, daß sowohl für Nitrat als auch für Atrazin bei über 50 % der Trinkwasserproben die in Zukunft gültigen Grenzwerte bereits jetzt nicht mehr erreicht werden können.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten deshalb an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz folgende schriftliche

ANFRAGE:

1. Welche Trinkwassermeßprogramme des Jahres 1992 wurden in den verschiedenen Bundesländern durchgeführt?
2. Welche Meßergebnisse wurden dabei erzielt? Wie hoch war der Anteil jener Proben, bei denen die derzeitigen Grenzwerte überschritten wurden? Wie hoch war jeweils der Anteil jener Proben, bei denen die zukünftigen Grenzwerte überschritten wurden? Welche Extremwerte wurden jeweils in den einzelnen Bundesländern erzielt?
3. Welche Informationen über Meßserien der Landesregierung Oberösterreichs liegen dem Gesundheitsminister vor?
4. Wie beurteilt der Gesundheitsminister generell die erzielten Werte?

5. Welche Maßnahmen sollen nach Meinung des Gesundheitsministers nun getroffen werden, um die zukünftigen Grenzwerte doch noch rechtzeitig zu erreichen?
6. Schließt sich der Gesundheitsminister der jüngst publizierten Meinung der Wasserversorgungsunternehmen an, die eine Erhöhung der Grenzwerte fordern?
7. Wie beurteilt der Gesundheitsminister die Sinnhaftigkeit von Wasseraufbereitungsanlagen?
8. Falls Wasseraufbereitungsanlagen errichtet werden, welche Kosten sind dafür österreichweit erforderlich?
9. Wie beurteilt der Gesundheitsminister die Sinnhaftigkeit von neuen Fernwasserversorgungsleitungen, um die zukünftigen Grenzwerte erreichen zu können? Welche konkreten Einzelprojekte liegen dem Minister vor? Welche Investitionskosten werden dafür erforderlich?
10. Der oberösterreichische Wasserrechtslandesrat Hans Achatz gibt an, daß die Landesregierung ein Sofortverbot für Atrazin nicht verhängen könne. Entspricht diese Ansicht auch der Rechtsmeinung des Gesundheitsministers? Wenn nein, welche Maßnahmen könnte der Wasserrechtslandesrat als Akutmaßnahmen im Fall Atrazin setzen? Gibt es in einzelnen österreichischen Teilregionen bereits ein Ausbringungsverbot von Atrazin? Wenn ja, in welchen Regionen, seit wann mit welcher Begründung?
11. Welches Konzept plant der Gesundheitsminister, um ein Erreichen der zukünftigen Grenzwerte garantieren zu können?
12. Was soll in jenen Regionen geschehen, in denen die Grenzwerte nicht eingehalten werden können? Um welche Regionen würde es sich dabei handeln?
13. Liegt dem Gesundheitsminister jener Brief des Aufsichtsrates der SBL Linz vor, in dem dieser darauf hinweist, daß etwa für den Großraum Linz die Atrazin-Grenzwerte schon derzeit überschritten sind und die neuen Grenzwerte nicht eingehalten werden können? Welche Maßnahmen sind als Gegenmaßnahmen aus diesem Grund für den Zentralraum Linz konkret geplant?

Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz

Entwurf

GZ 31.901/12-III/B/12/93

Verordnung
des Bundesministers für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz
über zeitlich befristete Ausnahmen bei Anforderungen
an Trinkwasser (Trinkwasser-Ausnahmeverordnung) *(X)*

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 444/1985, die Kundmachung BGBl. Nr. 10/1986, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 78/1987, die Kundmachung BGBl. Nr. 226/1988, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 45/1991 sowie das Bundesgesetz BGBl. Nr. 756/1992, wird verordnet:

§ 1. Gelangt der Landeshauptmann auf Grund von Meßergebnissen zu der Auffassung, daß der Grenzwert gemäß § 2 Z 3 Trinkwasser-Nitratverordnung BGBl. Nr. 557/1989 bei diesem Wasser ohne Errichtung einer Trinkwasseraufbereitungsanlage nicht eingehalten werden kann, so hat er über Antrag des durch diese Belastung betroffenen Trinkwasserversorgers die Anwendung dieses Grenzwertes auszusetzen, sofern die ortsübliche Trinkwasserversorgung nicht anders sichergestellt werden kann.

§ 2. Gelangt der Landeshauptmann auf Grund von Meßergebnissen zu der Auffassung, daß Grenzwerte gemäß § 2 Abs. 1 Z 2, 3 oder 4 Trinkwasser-Pestizidverordnung BGBl. Nr. 448/1991 bei diesem Wasser ohne Errichtung einer Trinkwasseraufbereitungsanlage nicht eingehalten werden können, so hat er über Antrag des durch diese

-2-

Belastung betroffenen Trinkwasserversorgers die Anwendung dieser Grenzwerte auszusetzen, sofern die ortsübliche Trinkwasserversorgung nicht anders sichergestellt werden kann.

§ 3. (1) Bescheide gemäß §§ 1 und 2 sind zeitlich bis zu jenem Zeitpunkt zu beschränken, ab dem voraussichtlich - insbesondere im Hinblick auf die von der Wasserrechtsbehörde getroffenen Maßnahmen - die Einhaltung der Grenzwerte möglichst ohne Trinkwasser- aufbereitung zu erwarten ist.

(2) Bei der Erlassung von Bescheiden gemäß §§ 1 und 2 hat der Landeshauptmann zu bestimmen, um welchen Wert die betreffenden Grenzwerte überschritten werden dürfen. Dieser Wert ist unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten so festzulegen, daß die Überschreitung möglichst gering ist und die Volksgesundheit dadurch nicht in unzumutbarer Weise gefährdet wird.

§ 4. Der Trinkwasserversorger hat den Bürgermeister der Gemeinde, in dessen Gebiet er Trinkwasser abgibt, für das er einen Bescheid gemäß § 1 oder § 2 erhalten hat, unverzüglich nach Erhalt dieses Bescheides von dessen Inhalt in Kenntnis zu setzen.

GZ 31.901/12-III/B/12/93

Trinkwasser-Ausnahmeverordnung

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Sauberer Trinkwasser ist ein Schatz, über den Österreich im Gegensatz zu anderen westlichen Industriestaaten (noch) im reichlichen Ausmaß verfügt. Wie verschiedene Vorkommnisse beweisen, ist sauberer Trinkwasser auch in Österreich keine Selbstverständlichkeit mehr, da es fallweise durch die Industrie (z.B. Wr. Neustädter Becken, Mitterndorfer Senke) und durch die Landwirtschaft (z.B. Marchfeld, Leibnitzer Feld, Oberösterreich) kontaminiert ist.

Das Lebensmittelgesetz kann erst dann eingreifen, wenn das aus Grundwasser oder Quellwasser stammende Wasser als Trinkwasser in den Verkehr gebracht wird. Entscheidend für die Qualität des Trinkwassers ist also die Qualität der Wasserspende (Grundwasser oder Quellwasser).

Die Trinkwasseraufbereitung ist eine - insbesondere bei kleineren Anlagen aus hygienischen Gründen problematische - teure Notlösung, die nach Möglichkeit vermieden werden sollte.

Für die Reinhaltung der Wasserspende (Grundwasser, Quellwasser) zu sorgen, ist (auch) Aufgabe der Wasserrechtsbehörde.

-2-

Schon das Wasserrechtsgesetz 1959 kennt die folgenden Bestimmungen:

"§ 30. (1) Alle Gewässer einschließlich des Grundwassers sind so reinzuhalten, daß Grund- und Quellwasser als Trinkwasser verwendet werden können.

(2) Unter Reinhaltung der Gewässer wird die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Wassers in physikalischer, chemischer und biologischer Hinsicht (Wassergüte), unter Verunreinigung jede Beeinträchtigung dieser Beschaffenheit und jede Minderung des Selbstreinigungsvermögens verstanden."

"§ 12. (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wassernutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

§ 105. Im öffentlichen Interesse kann ein Unternehmen insbesondere dann als unzulässig angesehen oder nur unter entsprechenden Bedingungen bewilligt werden, wenn:

lit e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflußt würde."

"§ 34. (1) Zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung kann die Wasserrechtsbehörde durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, und entsprechende Schutzgebiete bestimmen.

-3-

(2) Zum Schutz von (größeren) Wasserversorgungsanlagen kann die Wasserrechtsbehörde durch Verordnung bestimmen, daß in einem näher zu bezeichnenden Teil des Einzugsgebietes (Grundwasserschongebiet, Schongewässer) Maßnahmen, die auf die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens einzuwirken vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen

(3) Anzeigepflichtige Maßnahmen (Abs. 2) sind, soweit es zum Schutz der Wasserversorgung notwendig ist,, binnen zwei Monaten nach Einlangen der Anzeige von der Wasserrechtsbehörde zu untersagen. Eine nach Abs. 2 erforderliche Bewilligung darf nur so weit erteilt werden, als eine Gefährdung der Wasserversorgung vermieden werden kann.

§ 35. Zur Sicherung des künftigen Trinkwasserbedarfes können nach Prüfung der Verhältnisse und Abwägung der Interessen gleichfalls Anordnungen gemäß § 34 getroffen werden."

Der Motivenbericht zum Wasserrechtsgesetz 1959 sagte zu § 35 u.a. das Folgende:

"Die Sicherstellung des ständig wachsenden Trink- und Nutzwasserbedarfes ist nicht nur eine hygienische Notwendigkeit und kulturelle Verpflichtung; die Erhaltung natürlichen, frischen, wohlschmeckenden Trinkwassers bedeutet auch eine wirtschaftliche, u.a. dem Fremdenverkehr dienende Aufgabe."

-4-

Hätte die Wasserrechtsbehörde diese von ihr selbst spätestens 1959 erkannte Aufgabe mit vollem Nachdruck wahrgenommen (Ausweisung von Schutz- und Schongebieten, strenge Kontrollen), so stünde man nicht heute vor der Situation, daß die aus Gründen des langfristigen vorbeugenden Gesundheitsschutzes notwendigen Anforderungen an die Reinheit des Trinkwassers in manchen Gegenden Österreichs zu kaum lösbaren Problemen führen.

Nicht die Trinkwasseraufbereitung sondern die Reinhaltung der Gewässer ist anzustreben, sodaß Grund- und Quellwasser ohne Aufbereitung als Trinkwasser verwendet werden können (§ 30 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz).

Die in der Trinkwasser-Nitratverordnung und in der Trinkwasser-Pestizidverordnung festgelegten Grenzwerte dienen dem vorbeugenden Gesundheitsschutz bei langfristigem (lebenslangem) Konsum des Trinkwassers; sie sind daher besonders niedrig angesetzt, sodaß deren (kürzerfristige) Überschreitung noch bei weitem keine gesundheitliche Gefährdung darstellt.

Aus diesem Grund ist es vertretbar, zeitlich begrenzte Ausnahmen zuzulassen, wenn insbesondere wasserrechtliche Sanierungsmaßnahmen bereits eingeleitet worden sind, zumal solche Maßnahmen erst nach Jahren ihren vollen Erfolg - d. h. die in den beiden Verordnungen geforderte Reinheit - erbringen.

Dieser Verordnungsentwurf entspricht dringenden Forderungen von österreichischen Wasserversorgungsunternehmen, wobei diese Forderung auch von zuständiger politischer Seite (z.B. Land Oberösterreich, Land Steiermark, NÖ-Bürgermeisterkonferenz der ÖVP-Bürgermeister) vertreten wird.

-5-

Die EG-Konformität ist gegeben, wenn man die Ausnahmemöglichkeit zutreffenderweise als Maßnahme zur Bewältigung eines Notfalles im Sinne des Artikels 10 der Richtlinie des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Verbrauch (80/778/EWG) wertet. Bemerkt wird, daß eine vergleichbare Ausnahmeregelung auch in Deutschland angewandt wird.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Einhaltung des Grenzwertes von 50 mg Nitrat (NO_3^-) ab 1. Juli 1994 (§ 2 Z 2 in Verbindung mit § 6 Trinkwasser-Nitratverordnung) sollte bei den Trinkwasserversorgungsunternehmen nach den vorliegenden Informationen auf keine unüberwindbaren Schwierigkeiten stoßen.

Durch die Verpflichtung zur Bekanntgabe der Untersuchungsergebnisse und zum Anschluß der Mitteilung (§ 5 Abs. 1 und 2 der Trinkwasser-Nitratverordnung) ist sichergestellt, daß die zur behördlichen Vorsorge für die Reinhaltung der Gewässer berufene Behörde den Anstoß für entsprechende Sanierungsmaßnahmen erhält und den Erfolg ihrer Maßnahmen auch anhand dieser Untersuchungsergebnisse kontrolliert.

Zu § 2:

Durch die Mitteilungsverpflichtungen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der Trinkwasser-Pestizidverordnung ist sichergestellt, daß die zur behördlichen Vorsorge für die Reinhaltung der Gewässer berufene Behörde den Anstoß für entsprechende Sanierungsmaßnahmen erhält und den Erfolg ihrer Maßnahmen auch anhand dieser Untersuchungsergebnisse kontrolliert.

-6-

Zu § 3:

Ausnahmen gemäß §§ 1 und 2 sind Maßnahmen, die einen Notstand in der Trinkwasserversorgung verhindern sollen. Sie sind aber zeitlich möglichst eng zu begrenzen, um die Schadstoffbelastung der Bevölkerung durch das von ihr konsumierte Trinkwasser zu minimieren. Voraussetzung dafür ist, daß bereits Sanierungsmaßnahmen eingeleitet worden sind, da ansonsten keine (schon begrifflich zeitlich begrenzte) Maßnahme zur Bewältigung eines Notfalles vorläge. Die Ausnahmeregelung dient dazu, den Zeitraum bis zum vollen Erfolg der eingeleiteten Sanierungsmaßnahmen zu überbrücken. Sind jedoch Sanierungsmaßnahmen im Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage in absehbarer Zeit nicht oder nicht erfolgversprechend durchführbar, so dient der durch die Ausnahmeregelung zu bestimmende zeitliche Rahmen dazu, in anderer Weise die Trinkwasserversorgung unter Einhaltung der Grenzwerte (etwa durch Erschließung einer anderen Wasserspende, durch Anschluß an eine überregionale Wasserversorgung oder notfalls durch Errichtung einer Trinkwasseraufbereitungsanlage) sicherstellen zu können.

Die in den Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen geben die in Artikel 10 Abs. 1 der Richtlinie des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Verbrauch (80/778/EWG) enthaltenen Voraussetzungen wieder. Die Frage der Auswirkung auf die Volksgesundheit wird jeweils im Einzelfall anhand eines hygienisch-toxikologischen Gutachtens zu beurteilen sein.

Zu § 4:

Durch die Information des Bürgermeisters ist jedenfalls sichergestellt, daß die mit diesem Trinkwasser versorgte Bevölkerung von dem Notfall und von der dadurch verursachten Ausnahmeregelung erfährt.